

Satzung

Der Feuerwehrverein Weiterstadt dient der ideellen und materiellen Förderung der Freiwilligen Feuerwehr Stadt Weiterstadt. Er wahrt die organisatorische Trennung zur öffentlichen Einrichtung „Feuerwehr“, unterstützt aber deren Aufgaben im Rahmen der Gemeinnützigkeit.

§ 1 Name, Sitz und Rechtsform

- (1) Der Verein trägt den Namen „Feuerwehrverein Weiterstadt“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Weiterstadt.
- (3) Der Verein ist ein nicht eingetragener Verein.

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit

- (1) Der Feuerwehrverein Weiterstadt verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke gemäß §§ 51 ff. AO.
- (2) Zweck ist die Förderung des Feuer-, Arbeits-, Katastrophen- und Zivilschutzes sowie der Unfallverhütung.
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch ideelle und materielle Unterstützung der Freiwilligen Feuerwehr Stadt Weiterstadt, Öffentlichkeitsarbeit, Bereitstellung zusätzlicher Ausstattung und Förderung der Kameradschaft.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen.
- (6) Keine Person darf durch zweckfremde Ausgaben oder unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedsarten

- (1) Die Mitglieder sind fördernde Mitglieder unabhängig davon, ob diese darüber hinaus aktives Mitglied einer Feuerwehr sind oder nicht.
- (2) Die Mitglieder können sowohl natürliche als auch juristische Personen sein.
- (3) Es besteht die Möglichkeit Ehrenmitglieder zu ernennen.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft ist beim Vorstand zu beantragen und beginnt mit dem Tag der Aufnahme durch diesen. Eine Ablehnung ist zu begründen und dem Antragsteller mitzuteilen. Innerhalb eines Monats kann der Antragsteller beim Vorstand schriftlich die

Entscheidung durch die nächste Mitgliederversammlung beantragen.

- (2) Minderjährige benötigen die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter.
- (3) Zum Ehrenmitglied kann eine Person ernannt werden, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben hat. Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft kann zum Ende des Geschäftsjahres mit einer Frist von drei Monaten schriftlich gekündigt werden.
- (2) Die Mitgliedschaft endet durch Tod des Mitgliedes.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Ausschluss aus dem Verein. Der Ausschluss ist auszusprechen, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereines verstößt oder die bürgerlichen Ehrenrechte verliert. Über den Ausschluss, der dem Mitglied schriftlich mitzuteilen ist, entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Betroffenen. Dagegen kann dieser die Entscheidung der Mitgliederversammlung beantragen. Bis zur abschließenden Entscheidung über den Ausschluss ruhen alle Rechte des Mitglieds.
- (4) Mitglieder, die der Beitragspflicht gemäß Beitragsordnung nicht nachkommen, werden nach Invollzugsetzung von dem Verein ausgeschlossen. Dieser Ausschluss erfolgt automatisch und nicht gemäß Abs.3.
- (5) Die Ehrenmitgliedschaft kann auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung aberkannt werden.
- (6) Mit dem Ausscheiden erlöschen alle vermögensrechtlichen Ansprüche des Mitgliedes gegen den Verein.

§ 6 Mittel

- (1) Die Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks werden aufgebracht:
 - a) durch Mitgliedsbeiträge
 - b) durch freiwillige Zuwendungen,
 - c) durch Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln.
- (2) Die Art und Höhe der Mitgliedbeiträge legt der Vorstand gemäß einer separaten Beitragsordnung fest. Diese wird gültig durch die Bestätigung der Mitgliederversammlung.

§ 7 Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand

- (2) Der Vorstand kann zur Organisation der Vereinsarbeit nach Bedarf selbständig Ausschüsse ein- und absetzen.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Vereinsmitgliedern zusammen und ist das oberste Beschlussorgan.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder im Verhinderungsfalle von seinem Vertreter geleitet und ist mindestens einmal jährlich unter Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung mit einer Frist von 30 Tagen schriftlich oder durch öffentliche Bekanntmachung einzuberufen. Sind beide Vorsitzende verhindert, wird die Versammlung durch ein anderes Vorstandsmitglied in der Reihenfolge des §11 dieser Satzung geleitet.
- (3) Anträge auf Änderung der Satzung oder Ergänzung oder Änderung der Tagesordnung müssen spätestens 15 Tage vor Beginn der Versammlung dem Vereinsvorstand schriftlich mitgeteilt werden.
- (4) Auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder ist innerhalb einer vierwöchigen Frist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Im Antrag müssen die zu behandelnden Tagesordnungspunkte bezeichnet sein.
- (5) Eine Stellvertretung bei der Stimmabgabe bei allen Abstimmungen innerhalb des Vereins ist nicht zulässig.

§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- a) die Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung;
- b) die Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge;
- c) die Wahl des Vereinsvorstandes nach §11 dieser Satzung erfolgt für eine Amtszeit von 2 Jahren;
- d) Entgegennahme der Jahresberichte und des Kassenberichtes,
- e) die Entlastung des Vorstandes und des Rechners;
- f) die Wahl der Kassenprüfer;
- g) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen;
- h) die Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- i) Entscheidungen über die Beschwerde von Mitgliedern über den Ausschluss, oder von Personen über die Nichtaufnahme in den Verein;
- j) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 10 Verfahrensordnung für die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, sofern ordnungsgemäß gemäß § 8 Abs. 2 eingeladen worden ist.
- (2) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters. Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen. Abstimmungen erfolgen offen. Die Versammlung kann auf Antrag mit einfacher Mehrheit beschließen, geheim abzustimmen.
- (3) Wahlen werden offen durchgeführt. Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit beschließen, die Wahl geheim durchzuführen. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereint. Die passive Wahl in Abwesenheit ist nur möglich, wenn der Mitgliederversammlung eine schriftliche Zustimmung des Betreffenden vorliegt.
- (4) Das aktive Wahlrecht haben alle Mitglieder, die natürliche Personen sind und das 17. Lebensjahr vollendet haben. Das passive Wahlrecht haben alle Mitglieder, die natürliche Personen sind und das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- (5) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift von dem zu Beginn der Sitzung amtierenden Schriftführer zu fertigen, deren Richtigkeit vom Schriftführer und dem Vorsitzenden bzw. Versammlungsleiter zu bescheinigen ist.

§ 11 Vereinsvorstand

- (1) Der Vereinsvorstand besteht aus:
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem Rechner
 - d) dem Schriftführer
 - e) dem Pressewart
 - f) zwei Beisitzern
- (2) Weiterhin sind der Wehrführer, der Jugendfeuerwehrwart, der Kinderfeuerwehrwart und der Sprecher der Ehren- und Altersabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Stadt Weiterstadt, soweit sie nicht bereits durch Wahlen dem Vorstand angehören, kraft Amtes Vorstandsmitglieder.
- (3) Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, findet in der nächsten Mitgliederversammlung die Ergänzungswahl für den Rest der Amtszeit des Vorstandes statt. In der Zwischenzeit werden dessen Aufgaben von einem anderen Vorstandsmitglied wahrgenommen.

- (4) Der Vorstand hat die Mitglieder fortgesetzt angemessen über die Vereinsangelegenheiten zu unterrichten. Das Gleiche gilt für den Vorsitzenden gegenüber den Vorstandsmitgliedern.
- (5) Der Vorsitzende oder bei dessen Verhinderung der Stellvertreter lädt zu den Vorstandssitzungen ein und leitet die Versammlung. Über den wesentlichen Gang ist eine Niederschrift zu fertigen, die von ihm bestätigt wird.
- (6) Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit der gewählten Vorstandsmitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung der Stellvertreter.

§ 12 Geschäftsführung und Vertretung

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach den Beschlüssen und Richtlinien der Mitgliederversammlung ehrenamtlich. Er vertritt den Verein nach innen und außen.
- (2) Erklärungen des Vereins werden im Namen des Vorstandes durch den Vorsitzenden abgegeben.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 13 Kassenwesen

- (1) Der Rechner ist für die ordnungsgemäße Erledigung der Kassengeschäfte verantwortlich und führt darüber Buch.
- (2) Zahlungen dürfen vom Rechner nur geleistet werden, wenn es einen entsprechenden Vorstandsbeschluss gibt.
- (3) Gegenüber den Geldinstituten gelten folgende Regelungen:
 - a) Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende sind jeweils einzelverfügungsberechtigt.
 - b) Der Rechner ist einzelverfügungsberechtigt, dies gilt auch für die Eröffnung und Schließung von Konten.
- (4) Am Ende des Geschäftsjahres legt der Rechner gegenüber den Kassenprüfern Rechnung ab.
- (5) Die Kassenprüfer prüfen die Kassengeschäfte und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht.
- (6) Die Mitgliederversammlung wählt drei Kassenprüfer: einen Ersten, einen Zweiten sowie einen Ersatzkassenprüfer. Die Kassenprüfung erfolgt jeweils durch den ersten und zweiten Kassenprüfer; jede personelle Konstellation soll nur einmal gemeinsam prüfen. Jährlich scheidet der erste Kassenprüfer aus, der zweite rückt zum ersten auf und der Ersatzkassenprüfer zum zweiten und ein neuer Ersatzkassenprüfer wird gewählt.

§ 14 Auflösung

- (1) Der Verein wird aufgelöst, wenn in einer ausdrücklich hierzu einberufenen Mitgliederversammlung mindestens vier Fünftel der Mitglieder anwesend sind und drei Viertel der abgegebenen Stimmen die Auflösung beschließen.
- (2) Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so kann nach Ablauf eines Monats eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, in der der Beschluss zur Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder mit drei Viertel der abgegebenen Stimmen gefasst werden kann. In der Einladung zu dieser Versammlung muss auf diese Bestimmungen besonders hingewiesen werden.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Weiterstadt, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der gemeindlichen Organisation Freiwillige Feuerwehr Stadt Weiterstadt zu verwenden hat.

§ 15 Inkrafttreten

Vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom in beschlossen und in Kraft gesetzt. Sie ersetzt die bisherige Satzung einschließlich sämtlicher Änderungen.